

Geschäftsverzeichnissnr. 2784
Urteil Nr. 134/2004 vom 22. Juli 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Eintreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 12. September 2003 in Sachen der Gemeinde Dalhem gegen die Belgacom Mobile AG, dessen Ausfertigung am 18. September 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996, in der durch Artikel 92 des Gesetzes vom 15. März 1999 abgeänderten Fassung, dahingehend ausgelegt, daß er eine Vermutung der Begründetheit der ursprünglichen Beschwerde einführt, wenn beim Gericht erster Instanz eine steuerrechtliche Klage erhoben wird, ohne daß die ursprüngliche Beschwerde beigelegt ist, gegen die Artikel 10, 11 und 172 der koordinierten Verfassung, einzeln betrachtet oder miteinander verbunden, indem einerseits diese Vermutung nur Anwendung findet auf die Bestimmungen der Gemeinden oder der Provinzen, und nicht auf die Staatssteuern, während sie andererseits einen Behandlungsunterschied einführt zwischen der besteuernenden Behörde und dem Steuerschuldner? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der verweisende Richter fragt den Hof nach der Vereinbarkeit von Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Eintreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, in der durch Artikel 92 des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen abgeänderten Fassung, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 172.

Dem verweisenden Richter zufolge würde die obengenannte Bestimmung, dahingehend ausgelegt, daß sie eine Vermutung der Begründetheit der ursprünglichen Beschwerde, die von einem Steuerpflichtigen gegen eine Gemeindesteuer eingereicht wurde, einführt, wenn das Bürgermeister- und Schöffenkollegium nicht über diese Beschwerde befunden hat und beim Gericht eine steuerrechtliche Klage anhängig gemacht wurde, einen Behandlungsunterschied herbeiführen, und zwar einerseits zwischen der Gemeinde und dem Staat, da die gleiche Vermutung nicht für die Staatssteuern gilt, und andererseits zwischen der besteuernenden Behörde und dem Steuerschuldner, da erstere der Vermutung unterliegt, die zugunsten des letzteren eingeführt wurde.

B.2. Die fragliche Bestimmung lautet:

« Art. 10. Gegen den Beschluß, der von einer der in Artikel 9 erwähnten Behörden [d.h. vom Gouverneur oder vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium] gefaßt wurde, kann Beschwerde vor dem Gericht erster Instanz, in dessen Amtsbereich die Steuer festgelegt worden ist, eingereicht werden.

In Ermangelung eines Beschlusses gilt die Beschwerde als begründet. Die Artikel 1385*decies* und 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches sind anwendbar.

Gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz kann Einspruch oder Berufung eingelegt werden.

Gegen den Entscheid des Appellationshofes kann eine Kassationsbeschwerde eingereicht werden. »

Die Artikel 1385*decies* und 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches bestimmen:

« Art. 1385*decies*. Gegen die Steuerverwaltung werden die Klagen in bezug auf die in Artikel 569 Absatz 1 Nr. 32 angeführten Streitsachen durch eine kontradiktorische Klageschrift eingereicht.

Titel *Vbis* von Buch II des vierten Teils, mit Ausnahme von Artikel 1034*ter* Nr. 3 und Artikel 1034*quater*, ist anwendbar.

Bei sonstiger Nichtigkeit wird jeder Ausfertigung der Klageschrift oder der Vorladung eine Abschrift der angefochtenen Entscheidung beigelegt.

Wenn eine vorherige Verwaltungsklage durch das Gesetz oder kraft desselben organisiert wird und die Verwaltungsbehörde noch keine Entscheidung getroffen hat, muß in Abweichung von Absatz 3 eine Abschrift der Verwaltungsklage und der Empfangsbestätigung dieser Klage beigelegt werden.

Art. 1385*undecies*. Gegen die Steuerverwaltung ist die Klage in bezug auf die in Artikel 569 Absatz 1 Nr. 32 angeführten Streitsachen nur zugelassen, wenn der Kläger vorher die durch das Gesetz oder kraft desselben organisierte Verwaltungsklage erhoben hat.

Die Klage wird frühestens sechs Monate nach dem Datum des Eingangs der Verwaltungsklage eingereicht, wenn über diese Klage keine Entscheidung getroffen wurde, und bei sonstiger Verwirkung spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Notifikation der Entscheidung in bezug auf die Verwaltungsklage.

Die in Absatz 2 angeführte Frist von sechs Monaten wird um drei Monate verlängert, wenn die angefochtene Veranlagung von Amts wegen durch die Verwaltung festgelegt wurde. »

B.3.1. Artikel 366 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen abgeänderten Fassung bestimmt, daß der Steuerpflichtige beim Steuereinsamler Beschwerde gegen die zu seinen Lasten festgesetzten Steuern einlegen kann. Es ist weder eine verbindliche Frist, innerhalb deren der Direktor seine Entscheidung über die Beschwerde treffen muß, noch eine Sanktion für das Ausbleiben einer solchen Entscheidung vorgesehen. Artikel 1385^{undecies} des Gerichtsgesetzbuches bestimmt jedoch, daß der Steuerpflichtige eine Klage vor dem Gericht erster Instanz frühestens sechs Monate ab dem Datum des Eingangs der Verwaltungsklage einreichen kann, wenn keine Entscheidung über diese Beschwerde getroffen wurde.

Aus den Vorarbeiten zu den fraglichen Bestimmungen ergibt sich, daß, was die föderalen Steuern betrifft, der Gesetzgeber sich nicht für ein System entscheiden wollte, in dem das Ausbleiben einer Entscheidung innerhalb einer bestimmten Frist einer Annahme der Beschwerde gleichgestellt würde, da er befürchtete, daß Druck auf die Verwaltung ausgeübt werden könnte, damit gewisse Akten möglichst langsam bearbeitet werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1341/23, S. 3). Er erachtete es im übrigen als undenkbar, daß ein Vollstreckungstitel, mit dem der Staat eine bestimmte Summe einfordern kann, auf diese Weise durch das bloße Verstreichen einer Frist hinfällig werden könnte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1341/17, SS. 30-31). Ebenso hat der Gesetzgeber den Ablauf der Frist nicht der Abweisung der Beschwerdeschrift gleichstellen wollen, weil er befürchtete, daß die Verwaltung dazu veranlaßt werden könnte, über möglichst wenige Akten zu entscheiden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1341/23, S. 46). Außerdem wollte er dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit lassen, in komplizierten Akten auch nach dem Ablauf der Frist von sechs Monaten den Dialog mit der Verwaltung fortzusetzen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1341/23, SS. 3 und 21).

B.3.2. In bezug auf Gemeinde- und Provinzialsteuern hingegen hat der Gesetzgeber die Vermutung der Begründetheit der Beschwerde aufrechterhalten, die er mit dem Gesetz vom 24. Dezember 1996 eingeführt hatte. Es ging darum, die Gemeinde- und Provinzialsteuern und die Staatssteuern gleichzustellen, indem eine Verwaltungsbeschwerde bei der Instanz, die die Heberolle für vollstreckbar erklärt hat, ermöglicht wird, ehe das Gerichtsverfahren eingeleitet wird. Außerdem mußte das System im Sinne des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 erhalten bleiben, da - so der Innenminister - im Vergleich zu den Staatssteuern die Gemeindesteuern « in

technischer Hinsicht relativ einfach bzw. sehr einfach » seien (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1/966/11, S. 206).

B.3.3. In seinem Urteil Nr. 114/2000 vom 16. November 2000 hat der Hof festgestellt, daß die fragliche Bestimmung keinerlei praktische Tragweite hat, da sie keine Frist vorsieht, innerhalb deren das Bürgermeister- und Schöffenkollegium beziehungsweise der Gouverneur eine Entscheidung treffen muß. Der Hof hat ebenfalls geurteilt, daß diese Frist ebensowenig aus dem Hinweis auf Artikel 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches abgeleitet werden kann, da die in dieser Bestimmung festgelegte Frist sich ausschließlich auf das Einreichen der Klage bei dem zuständigen Gericht bezieht.

B.4.1. Dem verweisenden Richter zufolge würde das vom Hof in dessen Urteil festgestellte Fehlen einer praktischen Tragweite der Bestimmung sich auf die Verwaltungsphase des Verfahrens beschränken, so daß in der gerichtlichen Phase das Gericht aufgrund der Vermutung der Begründetheit der Beschwerde jede Beurteilungszuständigkeit verlieren würde, während dies nicht der Fall wäre, wenn beim Gericht eine Klage in bezug auf eine Staatssteuer anhängig gemacht wird.

Der Hof muß die fragliche Bestimmung in jener Auslegung prüfen, die ihr der verweisende Richter gegeben hat.

B.5.1. Im vorliegenden Fall hält der Hof es nicht für ersichtlich, was rechtfertigen könnte, daß der Gesetzgeber sich in der gerichtlichen Phase des steuerrechtlichen Verfahrens für eine Vermutung der Begründetheit der Beschwerde entscheidet, wenn es sich um Gemeindesteuern handelt, während er sich bei den föderalen Steuern offensichtlich einer ähnlichen Maßnahme widersetzt bzw. eine solche Maßnahme sogar für undenkbar hält. Somit könnte die Gemeindeverwaltung genauso wie die föderale Verwaltung bei manchen Akten unter Druck gesetzt werden. Angesichts der Tatsache, daß der Ablauf einer Frist dazu führt, daß die Gemeinde einen vollstreckbaren Titel verliert, über den sie verfügte, um die ihr geschuldete Summe einzutreiben, kann eine solche Maßnahme in den Augen des Gesetzgebers nicht durch den bloßen Umstand annehmbar gemacht werden, daß lokale Steuern aus technischer Sicht einfach wären.

Eine solche Maßnahme tut außerdem in unverhältnismäßiger Weise den Rechten der Gemeinden Abbruch, denen ungeachtet der Gründe des Fehlens einer Entscheidung in der Verwaltungsphase des Verfahrens jede Möglichkeit versagt wird, ihre Verteidigungsmittel vor dem Richter geltend zu machen, da dieser sich darauf beschränken muß, dieses Fehlen einer Entscheidung festzustellen, ohne die Sache selbst zu berücksichtigen.

B.5.2. Da der Behandlungsunterschied zwischen den föderalen Steuern und den Gemeindesteuern nicht vernünftig gerechtfertigt ist und in unverhältnismäßiger Weise den Rechten der Gemeinden Abbruch tut, ist Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Eintreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, in der durch Artikel 92 des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen abgeänderten Fassung, in der durch den verweisenden Richter ihm gegebenen Auslegung nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.6.1. Der Hof weist allerdings darauf hin, daß dem vorgenannten Artikel 10 Absatz 2 eine andere Auslegung gegeben werden kann, durch die er mit dem Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz vereinbar wird.

Aus den Vorarbeiten zur fraglichen Bestimmung geht nämlich hervor, daß die Absicht des Gesetzgebers darin bestand, hinsichtlich der gerichtlichen Klagen einen Parallelismus zwischen den auf die Staatssteuern anwendbaren Regeln und den für die Provinzial- und Gemeindesteuern geltenden Regeln zu schaffen (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-966/11, SS. 198 und 199).

Da befürchtet wurde, daß das Bürgermeister- und Schöffengericht wenig geneigt wäre, eine Verwaltungsbeschwerde zu behandeln, hat der Gesetzgeber das Kollegium zur Verantwortung ziehen wollen, wenn es versäumt, über eine von einem Steuerpflichtigen gegen eine Gemeindesteuer eingereichte Beschwerde zu befinden. Deshalb hat er erneut die Vermutung der Begründetheit der Beschwerde beim Fehlen einer Entscheidung des Bürgermeister- und Schöffengerichts eingeführt.

B.6.2. Da der Gesetzgeber das Vorgehen des Bürgermeister- und Schöffengerichts wirksam machen wollte durch den Druck, der auf dem Kollegium lasten kann, wenn es versäumt, über eine Beschwerde zu befinden, ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber nur auf die

Verwaltungsphase des Verfahrens abzielen wollte, in deren Rahmen der Hof übrigens das Fehlen einer praktischen Tragweite von Artikel 10 Absatz 2 festgestellt hat (Urteil Nr. 114/2000, B.27). Der Gesetzgeber hat im Gegenteil dadurch, daß er mit dem Hinweis auf die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches die Voraussetzungen für eine Klage beim Gericht erster Instanz vorgesehen hat, dem Richter seine Beurteilungszuständigkeit nicht vorenthalten wollen, indem ihm lediglich die Bestätigung einer vorher vom Gesetzgeber selbst festgelegten Vermutung auferlegt wird. Die in Artikel 10 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 vorgesehene Möglichkeit des Einspruchs, der Berufung und der Kassationsbeschwerde bestätigt diese Feststellung. Daraus ergibt sich, daß bei sonstiger Aushöhlung der gerichtlichen Klagen Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1996 in der durch Artikel 92 des Gesetzes vom 15. März 1999 abgeänderten Fassung dahingehend auszulegen ist, daß er nicht auf die gerichtliche Phase des Verfahrens in bezug auf Gemeindesteuern anwendbar ist.

B.7. In dieser Auslegung ruft die fragliche Bestimmung keinerlei Behandlungsunterschied hervor.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Eintreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, in der durch Artikel 92 des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen abgeänderten Fassung, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in der Auslegung, der zufolge diese Bestimmung auf die gerichtliche Phase des Verfahrens in bezug auf Gemeindesteuern anwendbar ist.

- Dahingehend ausgelegt, daß sie nicht auf die gerichtliche Phase des Verfahrens in bezug auf Gemeindesteuern anwendbar ist, verstößt dieselbe Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Juli 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior